

# **Bundesschiedsgerichtsordnung**

Schiedsordnung des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen (LHG)

## **§ 1 Stellung des Bundesschiedsgerichts**

Das Bundesschiedsgericht ist ein allen übrigen Verbandsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen.

## **§ 2 Sitz**

Sitz des Bundesschiedsgerichts ist Berlin.

## **§ 3 Verfahrensgrundsätze**

Soweit diese Schiedsordnung oder die Satzung keine Regelung trifft, sind die Regelungen der ZPO sinngemäß anwendbar. Dabei sind die Eigenheiten eines verbandsinternen Schiedsverfahrens gebührend zu berücksichtigen.

## **§ 4 Unabhängigkeit**

Die Richter des Bundesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 5 Kein Verfahren von Amts wegen**

Das Bundesschiedsgericht wird nur auf Antrag oder Anfrage tätig.

## **§ 6 Schriftverkehr**

Das Bundesschiedsgericht kann sich für die Erledigung des Schriftverkehrs der Bundesgeschäftsstelle des Bundesverbandes bedienen.

Die Akten des Bundesschiedsgerichts lagern vorbehaltlich besonderer Anweisung des Bundesschiedsgerichts in der Bundesgeschäftsstelle. Über den Verbleib der Akten eines laufenden Verfahrens entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 7 Mündlichkeitsgrundsatz**

(1) Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest. Hierbei soll der Vorsitzende die zurückzulegenden Wegstrecken der Richter und der Parteien berücksichtigen. Das 26 Bundesschiedsgericht kann in der Bundesgeschäftsstelle des Bundesverbandes verhandeln.

(2) Die mündliche Verhandlung kann mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchgeführt werden, wenn keiner der Verfahrensbeteiligten widerspricht. Der Widerspruch hat binnen zwei Wochen nach Zugang des vom Vorsitzenden zu treffenden Beschlusses, die

mündliche Verhandlung mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführen, erfolgen.

(3) Es kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn keiner der Verfahrensbeteiligten widerspricht. Der Widerspruch hat binnen zwei Wochen nach Zugang des vom Vorsitzenden zu treffenden Beschlusses, schriftlich entscheiden zu wollen, erfolgen.

(4) Für Funktionsträger im Bundesverband besteht eine Verpflichtung, vor dem Bundesschiedsgericht auszusagen.

## § 8 Öffentlichkeit

(1) Das Bundesschiedsgericht tagt grundsätzlich verbandsöffentlich.

(2) Die Verfahrensöffentlichkeit kann auf Antrag einer Partei ausgeschlossen werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die schutzwürdigen Belange der antragstellenden Partei das Verbandsinteresse an einer öffentlichen Verhandlung sowie etwaige von der Gegenpartei geltend gemachte Interessen überwiegen.

(3) Ordnungsverfahren sind nicht verbandsöffentlich. Die Anwesenden trifft eine Pflicht zur Verschwiegenheit.

## § 9 Rechtsbeistand

(1) Jede Partei kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Eine Person, die nicht Mitglied einer Ortsgruppe ist, darf nur als Rechtsbeistand auftreten, wenn diese ein Rechtsanwalt ist.

(2) Das Bundesschiedsgericht kann einen Rechtsbeistand zurückweisen, wenn dieser kein Rechtsanwalt ist und nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt und nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Ein Rechtsbeistand ist in der Regel in der Lage, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen, wenn er das erste juristische Staatsexamen bestanden hat.

## § 10 Vertretung

(1) Der Bundesvorstand wird durch den Bundesvorsitzenden, sonst durch ein vom Bundesvorstand bestelltes Mitglied vertreten.

(2) Der erweiterte Bundesvorstand wird durch ein von dem erweiterten Bundesvorstand bestelltes Mitglied vertreten. In den Fällen des § 17 Abs. 3 Satz 4 darf die Vertretung nicht durch ein Mitglied des Bundesvorstands erfolgen.

(3) Soweit ein Verfahren nicht verbandsöffentlich ist, haben nur die Vertreter der Parteien sowie gegebenenfalls eine Schreibkraft Zutritt.

(4) Untervertretung ist bei Nachweis der Vertretungsmacht zulässig. In den Fällen des Abs. 3

dürfen Vertreter und Untervertreter nicht gleichzeitig anwesend sein. In jedem Falle ist dem Vertreter der Vorzug zu geben.

## § 11 Besetzung

(1) Ist der Vorsitzende verhindert, so hat das in der Reihenfolge nächste Mitglied den Vorsitz für das Verfahren inne. Erledigt sich das Amt des Vorsitzenden, so rückt das in der Reihenfolge nächste Mitglied nach.

(2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Richtern. Fällt ein Richter weg, so rücken die Reservemitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl auf. Gleiches gilt für die Stellvertretung in einem einzelnen Verfahren.

(3) Über Befangenheitsanträge wird unter Ausschluss der Betroffenen entschieden. Erkennbar unbegründete oder unsubstantiierte Befangenheitsanträge können unter Mitwirkung der Betroffenen zurückgewiesen werden.

## § 12 Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es gilt das Beratungsgeheimnis.

#### § 13 Veröffentlichung

(1) Die Urteile des Bundesschiedsgerichts sind von der Bundesgeschäftsstelle aufzubewahren. Alle Funktionsträger im Bundesverband, sowie die Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes können eine elektronische Übermittlung verlangen. Persönliche Angaben können nach näherer Bestimmung des Bundesschiedsgerichts unkenntlich gemacht werden.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist berechtigt, Leitsätze zu seinen Urteilen oder Gutachten verbandsöffentlich zu machen.

#### § 14 Anfragen

Das Bundesschiedsgericht kann nach eigenem Ermessen Anfragen zur rechtlichen Einschätzung von Sachverhalten, welche Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens werden könnten, durch Gutachten beantworten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Diese können in Textform beantwortet werden. Der Anfragende kann verlangen, dass seine Identität nicht genannt werde.

Anfragender kann nur sein, wer auch Partei eines Schiedsgerichtsverfahrens sein könnte.

#### § 15 Verfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Satzung

(1) Antragsteller ist die betroffene Ortsgruppe, Antragsgegner der Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand. § 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Vertreter nicht der antragstellenden Ortsgruppe angehören darf.

(2) Hält das Bundesschiedsgericht den Antrag für begründet, so es spricht aus, dass der Ausschluss oder der Verweis unwirksam sei. Anderenfalls spricht es aus, dass der Ausschluss

oder der Verweis aufrechterhalten werde. Hat die BMV auf Ausschluss erkannt, so kann das Bundesschiedsgericht auch auf Verweis erkennen.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 3 der Satzung hat das Bundesschiedsgericht, so von der BMV auf Ausschluss erkannt wurde, auch zu berücksichtigen, inwieweit durch Maßnahmen im einzelnen Falle und satzungsmäßige Anpassungen nach der Entscheidung der BMV mildernde Umstände eingetreten sind. Der faktische Verlust von Ämtern von Mitgliedern des Mitglieds ist keine Maßnahme im Sinne von Satz 1.

#### § 16 Verfahren nach § 6 Abs. 5 Satz 3 der Satzung

(1) Antragsteller ist die betroffene Ortsgruppe, Antragsgegner der Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand. § 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Vertreter nicht der antragstellenden Ortsgruppe angehören darf.

(2) Hält das Bundesschiedsgericht den Antrag für begründet, so es spricht aus, dass das Ende der Mitgliedschaft unwirksam sei. Anderenfalls spricht es aus, dass die Feststellung des Endes der Mitgliedschaft aufrechterhalten werde.

#### § 17 Ordnungsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand, die BMV sowie ein Drittel der aktiven Ortsgruppen. Der Antragsgegner wird für die im

Bundesvorstand oder im erweiterten Bundesvorstand erforderliche Mehrheit nicht mitgerechnet; er darf nicht Vertreter im Sinne des § 10 Abs. 1 sein.

(2) Ist zu besorgen, dass der Antragsgegner Schriftstücke oder andere Beweisstücke beiseiteschaffen, vernichten oder sonst der Sachaufklärung durch das Bundesschiedsgericht entziehen werde, so kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag einstimmig ein Hausverbot für die Bundesgeschäftsstelle aussprechen sowie die Herausgabe von Schlüsseln und ähnlicher Zugangsgegenstände anordnen (Sicherungsmaßnahmen).

Sicherungsmaßnahmen treten nach drei Monaten außer Kraft; sie können einmalig durch einstimmigen Beschluss um drei Monate verlängert werden.

(3) Im Verfahren haben die Bundesombudsperson, sowie die Ortsgruppe des Antragsgegners das Recht zur Stellungnahme. Gehört der Antragsgegner keiner Ortsgruppe an so tritt an deren Stelle die letzte bekannte Ortsgruppe.

(4) Der Antragsgegner hat das letzte Wort in der mündlichen Verhandlung.

(5) Erkennt das Bundesschiedsgericht auf eine Ordnungsmaßnahme nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 oder 3, so verliert der Antragsgegner zugleich für fünf Jahre die Fähigkeit, Mitglied des Bundes- schiedsgerichts zu sein. Gleiches gilt für die Fähigkeit, Mitglied des Präsidiums oder der Vertrauensstelle auf einer BMV zu sein.

#### § 18 Unzulässige Feststellungsanträge

Ein Antrag, festzustellen, dass in einer Person die Voraussetzungen für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erfüllt sind oder wären, ist unzulässig. Gleiches gilt für einen Antrag festzustellen, dass in einer Ortsgruppe die Voraussetzungen für einen Ausschluss oder einen Verweis erfüllt wären.

#### § 19 Kosten

(1) Über die Kosten des Verfahrens und die Auslagen der Verfahrensbeteiligten entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind unanfechtbar.

#### § 20 Änderungen

Für Änderungen dieser Schiedsordnung gilt § 21 der Satzung des Bundesverbandes entsprechend. Vor der Abstimmung ist das Bundesschiedsgericht zu hören.

#### § 21 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die BMV in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten alle früheren Schiedsordnungen außer Kraft.